

Antwortformular

Um helfen zu können, brauchen wir Informationen. Bitte teilen Sie uns mit, falls Ihnen Verbrennungsverbote für flüssige und feste Brennstoffe bekannt werden. Einfach dieses Formular ausfüllen, abtrennen oder kopieren und an nebenstehenden Festbrennstoffbeauftragten schicken oder faxen!

UNITI-Umweltbeauftragter
Dr. Jörg Lenk E-Mail: joerg-lenk@veh-ev.de
Jahnstraße 27 Telefon: 0561 8169604
34233 Fulda Telefax: 0561 8169605

Um welche Form des Eingriffs handelt es sich?

- Verbrennungsverbot im Bebauungsplan
- Örtliche Brennstoffverordnung
- Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang
- Grundstückskaufvertrag mit Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verbrennungsverbot
- Bestimmungen im Luftreinhalteplan
- Sollte keiner dieser hier angeführten Punkte passen, beschreiben Sie kurz die Ihnen bekannte Festlegung:

Welche Energieträger sollen genutzt werden?

- Erdgas _____
- Nah- / Fernwärme _____ *Sonstige*
- Strom _____

Welche Brennstoffe sollen verboten werden?

- Kohle _____
- Holz _____ *Sonstige*
- Heizöl _____

Welche Gemeinde, welcher Ort oder welcher Ortsteil ist betroffen?

wer ist der Verantwortliche für den Eingriff?

Behörde / Gemeindeamt / Bezirksamt

vertreten durch (Person)

oder veröffentlicht von

geben Sie hier bitte, Anschrift, Telefon, Fax und / oder E-Mail-Adresse an

Wie haben Sie von dem Eingriff erfahren?

Ratssitzung, Kaufverhandlung, aml. Mitteilung o. ä.

Bemerkung / Ergänzung

Absender

Name

Straße, PLZ / Wohnort

Telefon

Fax

E-Mail

Diese Partner unterstützen die Initiative gegen Verbrennungsverbote und Anschlusszwänge:



Alarm für Ofen- und Luftheizungsbauer, Heizungsbauer, Brennstoffhändler und Schornsteinfeger



Anschlusszwang



Verbrennungsverbote



Bebauungsplan

Wehren Sie sich gegen Anschlusszwänge und Verbrennungsverbote!



Bestehen oder drohen Verbrennungsverbote bzw. Anschlusszwänge in Ihrem Kundeneinzugsgebiet?

Tun Sie was dagegen!

Gemeinden greifen mit verschiedenen Instrumenten in den Wärmemarkt ein:

- Verbrennungsverbote in Bebauungsplänen
 - Festlegungen in Brennstoffverordnungen
 - Anschluss- und Benutzungszwänge in Satzungen
 - Anschluss- und Benutzungszwänge bzw. Verbrennungsverbote in Grundstückskaufverträgen
 - Bestimmungen in Luftreinhalteplänen
- Nehmen Sie Einfluss! Informieren Sie sich und schalten Sie uns ein!

Step 1: Informieren!

Über alle Termine und Ergebnisse zum Thema berichtet Ihre örtliche Stadtzeitung. Detailinformationen finden Sie meist auch auf den Internetportalen der Gemeinden.

Step 2: Agieren!

Nach Bekanntmachung des Vorhabens beginnt die entscheidende Phase der Einflussnahme. Hier können Sie auf das Verfahren Einfluss nehmen. Wir helfen Ihnen dabei!

Nachfolgend die Formen kommunaler Eingriffe und Ihre Reaktionsmöglichkeiten:

1. Aufstellung eines Bebauungsplans

Ihre Gemeinde will über den Bebauungsplan (B-Plan) die Verwendung bestimmter Brennstoffe (feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe) verbieten oder einschränken. In der Regel bleibt dann nur noch die von der Gemeinde angebotene Wärmeversorgung (z. B. Fernwärme) übrig.

Das bedeutet für Sie als Ofen- und Luftheizungsbauer, Heizungsbauer, Brennstoffhändler und Schornsteinfeger, dass Sie in dem Geltungsbereich des B-Plans kein Geschäft mehr generieren können! Doch hier müssen Sie agieren, statt zu resignieren! Denn die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ist zwingend vorgeschrieben (§§ 2-4b Baugesetzbuch/BauGB).

Einflussmöglichkeit im laufenden Verfahren:
gering bis groß ■ ■

Vorgeschriebener Verfahrensablauf:

! **Noch wichtiger als die Berichterstattung in der Zeitung sind die Amtlichen Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde in derselben Zeitung oder im Amts- oder Stadtblatt. Durch diese werden Fristen in Gang gesetzt, die unbedingt eingehalten werden müssen!**

- Einflussmöglichkeit groß
- Einflussmöglichkeit gering
- Keine Einflussmöglichkeit

1. **Aufstellungsbeschluss, Planungsauftrag, ortsübliche Bekanntmachung, z. B. in der Stadtzeitung**
2. **Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) sowie Träger öffentlicher Belange (TöB), Energieversorger, Kammern, Verbände ...**
3. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) über Vorentwurf**
4. **Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB) Einholung von Stellungnahmen**
5. **Entwurfsbearbeitung des Vorentwurfs bis zum Entwurf**
6. **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss veröffentlicht als ortsübliche Bekanntmachung, z. B. in der Stadtzeitung**
7. **Öffentliche Auslegung (förmliche öffentliche Beteiligung) für 1 Monat**
8. **Prüfung der Anregungen**
9. **Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 10 (1) BauGB)**
10. **Bekanntmachung (§ 6 (5), § 10 (3) BauGB)**

Informieren Sie uns frühzeitig. Nur in den Verfahrensschritten 2 bis 5 haben Sie und wir zusammen eine Chance! Nutzen Sie dazu das Antwortformular auf der Rückseite!

Nutzen Sie Ihre Einflussmöglichkeiten!

2. Auch bestehende Bebauungspläne mit Verbrennungsverbot sind nicht unumstößlich!

Ein Umbau in einer bestehenden Immobilie steht an. Der Käufer stellt fest, dass er keine Feuerstätte errichten kann. Wie können Sie ihm helfen?

- a) Beschaffen Sie sich eine Kopie des Textteils des Bebauungsplans und schicken Sie diese unter Verwendung des Antwortformulars an die angegebene Adresse.
- b) Die weiteren Schritte der Betroffenen wie Antrag auf **Ausnahmegenehmigung / Einzelfallprüfung** und ggf. Einleitung eines Widerspruchsverfahrens sollten in Abstimmung mit dem Umweltbeauftragten erfolgen.

Einflussmöglichkeit im laufenden Verfahren:
gering bis groß ■ ■



3. Nehmen Sie Einfluss auf die örtlichen Brennstoffverordnungen!

Die Brennstoffverordnung wird von den Gemeinden / Stadtrat beschlossen und tritt mit Bekanntmachung (Amtsblatt) in Kraft. **In Brandenburg und Nordrhein-Westfalen ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben.** Besorgen Sie sich die entsprechenden Unterlagen, möglichst noch im Entwurfsstadium und schicken Sie diese mit dem Antwortformular an die angegebene Adresse.

Einflussmöglichkeit im laufenden Verfahren:
gering bis groß ■ ■

4. Gegen Anschluss- und Benutzungszwang frühzeitig Einfluss nehmen!

Verfahren zu Anschluss- und Benutzungszwang in Ihrer Gemeinde und deren Stadtratsbeschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ist hier jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Bei Kenntnisstand der Erarbeitung solcher Satzungen kann aber eine

Einflussnahme versucht werden. Nach rechtskräftiger Satzung ist nur noch eine Klage direkt Betroffener möglich!

Einflussmöglichkeit im laufenden Verfahren:
gering bis groß ■ ■

5. Hinterfragen Sie Beschränkungen im Grundstückskaufvertrag!

Im Kaufvertrag vereinbart die Gemeinde als Grundstücksverkäufer ein Verbrennungsverbot bzw. einen Anschluss- und Benutzungszwang. Zur Absicherung lässt die Gemeinde die Vereinbarung in das Grundbuch eintragen. Dies bindet den Käufer und dessen Rechtsnachfolger z. B. wie folgt:

„Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks hat es zu unterlassen:

- a) auf dem dienenden Grundstück Anlagen zu errichten oder zu betreiben oder errichten und betreiben zu lassen, die der Erzeugung von Wärme zur Raumheizung und von Wärme zur Bereitstellung von Brauchwasser dienen
- b) auf dem dienenden Grundstück von Dritten Wärme oder Brauchwarmwasser zu beziehen oder beziehen zu lassen“

Besorgen Sie eine Kopie des Kaufvertrags und schicken Sie diese mit dem Antwortformular zur Prüfung an die angegebene Adresse.

Einflussmöglichkeit über den Gemeinderat im laufenden Verfahren: gering bis groß ■ ■

6. Verfolgen Sie kritisch die Aufstellung von Luftreinhalteplänen!

Der Entwurf des Luftreinhalteplans enthält Maßnahmen, die z. B. zu folgenden Einschränkungen führen:

- a) Verbrennungsverbote in Bebauungsplänen
- b) Anschluss- und Benutzungszwänge an Nah- oder Fernwärme

Das Verfahren für die Erstellung eines Luftreinhalteplanes ist vergleichbar mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch hier zwingend vorgeschrieben. Auch hier gilt: Besorgen Sie eine Kopie des Entwurfs und schicken Sie diese mit dem Antwortformular an die angegebene Adresse.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs beträgt 4 Wochen. Auch Sie haben die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme innerhalb 6 Wochen nach Auslegung abzugeben! Wir helfen Ihnen dabei.

Einflussmöglichkeiten im laufenden Verfahren:
gering bis groß ■ ■